

## **Anpassung**

### **der gültigen Entgelt- und Gebührenregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Regelungen-Anpassung)**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2022 folgende Anpassung der gültigen Entgelt- und Gebührenregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Regelungen-Anpassung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Entgeltordnung zur Erhebung von Prüfungsentgelten für die Tätigkeit des Prüfungsamtes der Universitätsstadt Marburg**

Die Entgeltordnung zur Erhebung von Prüfungsentgelten für die Tätigkeit des Prüfungsamtes der Universitätsstadt Marburg vom 20.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.“

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Arbeiten der feuerwehrtechnischen Werkstätten der Universitätsstadt Marburg**

Das Gebührenverzeichnis für die Arbeiten der feuerwehrtechnischen Werkstätten der Universitätsstadt Marburg vom 28.03.2017, in Kraft getreten am 28.03.2017, wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

##### **„5. Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

#### **Artikel 3**

#### **Änderung der Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungs- angebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg**

Die Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg vom 30.11.2016, veröffentlicht am 03.12.2016, wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 5.5 wird folgende Ziffer 5.6 angefügt:

„Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.“

#### **Artikel 4 Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg**

Die Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg vom 25.10.2016, veröffentlicht am 26.11.2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

##### **„§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

#### **Artikel 5 Änderung der Entgeltordnung für das Freizeitgelände Stadtwald der Universitätsstadt Marburg**

Die Entgeltordnung für das Freizeitgelände Stadtwald der Universitätsstadt Marburg vom 07.03.2017, in Kraft getreten am 07.03.2017, wird wie folgt geändert:

Nach der Tabelle „Programme im Marburger Abenteuerprojekt“ wird folgender Satz eingefügt:

„Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.“

#### **Artikel 6 Änderung des Benutzungstarifs für die mietbaren Mehrzweckräume in Wehrshausen**

Der Benutzungstarif für die mietbaren Mehrzweckräume in Wehrshausen vom 12.02.2001, veröffentlicht am 12.02.2001, wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

##### **„2a. Umsatzsteuer**

„Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Benutzungstarifs Gemeinschaftszentrum Richtsberg**

Der Benutzungstarif Gemeinschaftszentrum Richtsberg vom 07.02.2002, veröffentlicht am 09.02.2002, wird wie folgt geändert:

Nach dem Absatz „Personalkosten“ wird folgender Absatz eingefügt:

#### **„Umsatzsteuer**

„Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.“

## **Artikel 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Anpassung der Entgelt- und Gebührenregelungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte und Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Marburg, den 6. Dezember 2022

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite [www.marburg.de](http://www.marburg.de) mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.